



Information zu Telearbeit und sonstigen Freistellungen

(Stand 4. November 2020)

Betreffend Telearbeit und sonstige Freistellungen trifft das Rektorat folgende Festlegungen, vorerst gültig bis 31. Dezember 2020:

- Ist Telearbeit möglich, kann sie in mündlicher oder schriftlicher Absprache mit der Führungskraft abweichend von der geltenden Richtlinie bis zum vollen Beschäftigungsausmaß umgesetzt werden und gilt als genehmigt. Die Dokumentation hat durch die Führungskraft zu erfolgen.
- Bei Telearbeit ist der Parameter "heim" bzw. "heim/Lehre" in der Zeiterfassung DPW zu vermerken. Im Fall von Telearbeit darf die Normalarbeitszeit nur bei unbedingter Notwendigkeit und vorheriger schriftlicher Anordnung überschritten werden (z.B. für die Betreuung von Lehrveranstaltungen im Online-Format). Ohne entsprechende schriftliche Anordnung ist ein Aufbau von Zeitguthaben bzw. Überstunden nicht möglich.
- Ist Präsenz oder Telearbeit nicht möglich, sind Personen mit einem COVID-19-Risiko-Attest gemäß COVID-19-Risikogruppe-Verordnung vom 7. Mai 2020 (https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_203/BGBLA_2020_I_203.html) unter Entgeltfortzahlung vom Dienst freizustellen.
- Weitere Sonderfreistellungen gegen Entgeltfortzahlung können nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden (z.B. für Personen mit Betreuungspflichten) und erfordern die Genehmigung des Rektors.